

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Berliner Straße“,
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt hat in ihrer Sitzung am 20.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Berliner Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Planaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen der Änderung dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich an der Berliner Straße im Osten des Hauptortes Michelstadt und umfasst, auf einer Fläche von ca. 310 m², die Flurstücke Nrn. 183/11 (tlw.) und 183/15 (tlw.), in der Flur 6, Gmkg. Michelstadt. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan). Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, für jede Person zur Einsicht beim Magistrat der Stadt Michelstadt, Stadtbauamt, Zimmer 205, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, während der üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag: 13:30 bis 15:30

Mittwoch: 13:30 bis 17:30 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet auf der Seite www.michelstadt.de unter der Rubrik „Aktuelles – Offenlage Bauleitpläne – Abgeschlossene Bauleitplanverfahren“ sowie alternativ im Zentralen Landesportal für Bauleitplanung in Hessen eingesehen werden.
(link: <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z>)

Die Behörden werden auf ihre Mitwirkungspflicht gem. § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

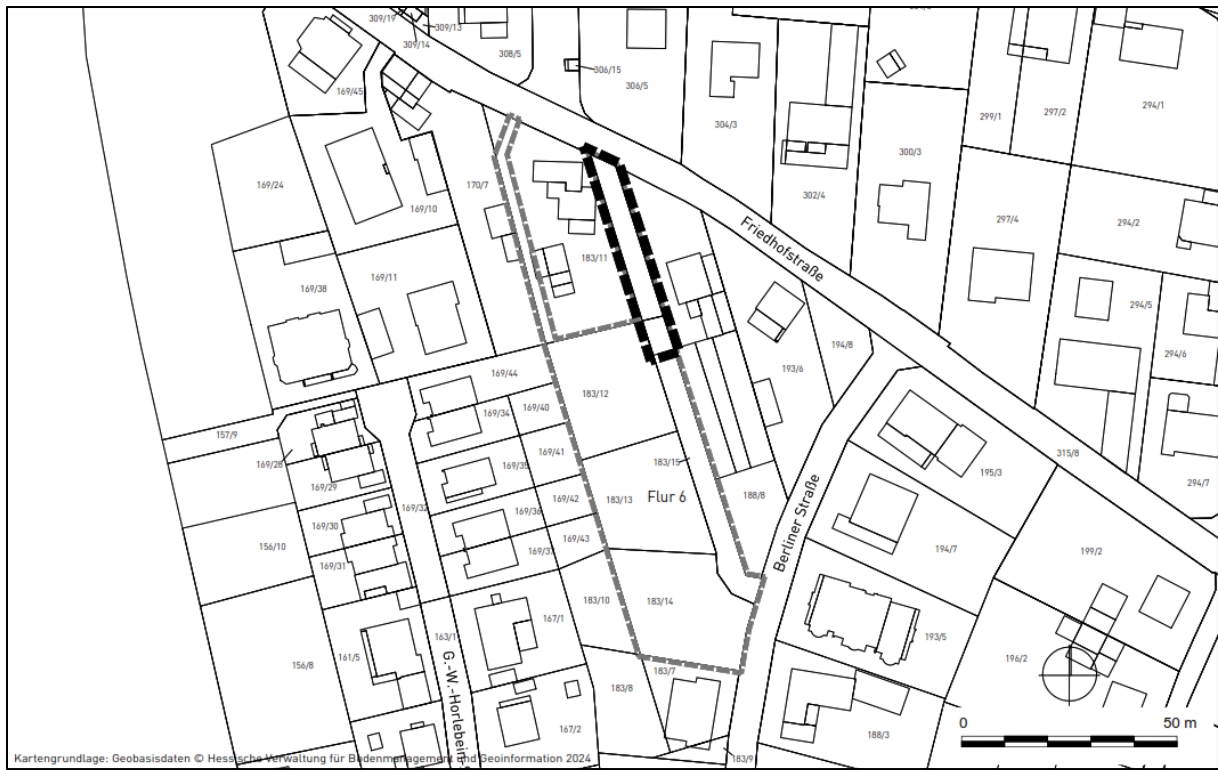
Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Michelstadt (Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Michelstadt, den 02.07.2025

Tobias Robischon, Bürgermeister